



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 7/23. April 2004**

## Inhaltsübersicht

### Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss zum Umbau des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen 53

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben A9 Nürnberg – München, achtstreifiger Ausbau zwischen Anschlussstelle Eching und Autobahnkreuz München-Nord (Planfeststellung nach § 17 FStVG in Verbindung mit Art. 72 BayVwVfG) 54

### Schulwesen

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 55

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 4. Mai 2004 56

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 56

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Planfeststellungsbeschluss zum Umbau des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

**Bekanntmachung vom 13. April 2004  
315.30-3736-OPH-P**

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 13. April 2004 den Planfeststellungsbeschluss zum Umbau des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen erlassen.

Der Beschluss enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Feststellung des Plans Flugbetriebsflächen und bauliche Anlagen unter Ausweisung der Verlegung von Rollwegen, Verlagerung und Erweiterung von Vorfeldern, Bauflächen

sowie den Abbruch von Flugbetriebsflächen und baulichen Anlagen

- Feststellung der Pläne zur Verkehrsanbindung Ost und des Ausbaus der bestehenden Zufahrt im Westen
- Feststellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich Ausgleichsmaßnahmen

Neben der Feststellung einzelner Pläne und Verzeichnisse enthält der Planfeststellungsbeschluss die mit dem Umbau verbundenen wasser- und straßenrechtlichen Erlaubnisse.

Des Weiteren wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit, zum Lärmschutz in Folge des Ausbaus der Zufahrt zur Staatsstraße St 2068, zur Wasserwirtschaft einschließlich des Gewässerschutzes, zum Straßenverkehr und zur Erschließung, zum Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Grünplanung, zum Brandschutz sowie zur Wald- und Forstwirtschaft festgesetzt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Plans oder Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen; die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweis:**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 (Einzel-)Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

2. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Pläne liegt in der Zeit von 26. April 2004 bis einschließlich 10. Mai 2004 bei der

**Gemeinde Gauting**

Rathaus, Bauamt 2. OG, Zimmer 204  
Bahnhofstraße 7  
Gauting

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

**Gemeinde Gilching**

Bauamt 1. OG, Zimmer 3  
Rudolf-Diesel-Str. 5  
Gilching

Montag, Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

**Gemeinde Weßling**

Rathaus 1. OG, Sitzungssaal  
Gautinger Straße 17  
Weßling

Montag bis Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Der Beschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 11. Juni 2004 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München angefordert werden.

München, 13. April 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 53

**Bauwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben A 9 Nürnberg – München, Achtstreifiger Ausbau zwischen Anschlussstelle Eching und Autobahnkreuz München-Nord (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 23. April 2004  
225.3 – 43541 A 9 – 028**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 24. März 2004 den

Plan für den achtstreifigen Ausbau der BAB A 9 zwischen Anschlussstelle Eching und Autobahnkreuz München-Nord nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 2 Übersichtslagepläne
- 2 Ausbaquerschnitte
- 6 Lagepläne
- 6 Spartenpläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 7 Höhenpläne
- 2 Lagepläne zum Schallschutz in der Stadt Garching
- 1 Liste der Straßenzüge mit Anspruch auf passiven Lärmschutz in der Stadt Garching
- 1 Lageplan zum Schallschutz in der Gemeinde Eching
- 1 Liste der Straßenzüge mit Anspruch auf passiven Lärmschutz in der Gemeinde Eching
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- 1 Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan
- 6 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 6 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 6 Grunderwerbspläne
- 3 Grunderwerbsverzeichnisse

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers über Versickerungsmulden bzw. Sickerschächte in das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung neu zu bauender bzw. bestehender öffentlicher Straßenflächen nach dem BayStrWG verfügt. Die Widmung der Bundesautobahn richtet sich nach § 2 Abs. 6 a FStrG.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung

sung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

#### 9. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss, dessen sofortige Vollziehung angeordnet wurde, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

10. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, eine Ausfertigung des festgestellten Planes und der Schlüsselliste für den anonymisierten Planfeststellungsbeschluss liegen in der Zeit vom 5. Mai 2004 bis einschließlich 19. Mai 2004

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 240

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr;

bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, Zimmer 223

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr;

bei der Gemeinde Eching, Untere Hauptstraße 3, 85386 Eching, Zimmer 22

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

11. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 19. Mai 2004) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

12. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (23. April 2004) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (21. Juni 2004) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München,

Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München, Sachgebiet 225, Zi-Nr. 5313) angefordert werden.

München, 23. April 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 54

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 25. März 2004 540.2-5103-ND-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABl OB S. 176), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 20. Juni 2003 (OBABl S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Karlskron (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Karlskron. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 – 9: Das Gebiet der Gemeinde Weichering.

2. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Volksschule Weichering (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Weichering.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 25. März 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 55

## Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 4. Mai 2004 um 14.00 Uhr die 184. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 161. Sitzung des Planungsbeirats im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München.

Beratungsgegenstände:

1. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit Erfordernissen der Raumordnung

a) Errichtung eines OBI-Baumarktes und Gartencenters in der LH München, Carl-Wery-Straße (Neuperlach-Süd)

b) Fachmarktzentrum Landsberg a. Lech (angekündigt)

2. Ausweisung der Gemeinden Aschheim und Feldkirchen als Siedlungsschwerpunkte

3. Regionales Einzelhandelskonzept

4. Erfahrungen mit dem neuen LEP-Ziel zum Einzelhandel

5. Inzell V – Regionale Verkehrskonferenzen

6. Region München 2030

7. Verschiedenes

München, 30 März 2004

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2004, S. 56

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

**Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI), Stuttgart**

**BKI OBJEKTDATEN ALTBAU – Band A3**; 1. Aufl., 2004, 610 S., 79 €.

Das vor kurzem erschienene neue Fachbuch enthält aktuelle Baukosten mit insgesamt 30 Einzeldokumentationen von abgerechneten Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen von Gebäuden. Die Bandbreite der Objekte umfasst Bürogebäude, Gebäude des Gesundheitswesens, Schulen, Kindergärten, Sportbauten, Wohnbauten und Gemeinschaftsstätten sowie Gebäude für Produktion, Gewerbe, Handel, Lager, Garagen und Bereitschaftsdienste.

Zu den Altbau-Objekten werden die Baukosten sowohl nach DIN 176 wie nach Leistungsbereichen dargestellt. Innerhalb dieser Kostenaufstellungen erfolgt eine weitere Differenzierung der Baukosten nach Abbruch-, Wiederherstell- und Herstelleleistungen.

Hervorzuheben sind die identische Präsentation der Objekte, der einheitliche Kostenstand zur leichten Vergleichbarkeit

aller Objekte sowie die objektbezogenen Planungskennwerte nach DIN 277 mit flächen- und raumbezogenen Kennwerten zum wirtschaftlichen Bauen (z. B. Anteil Verkehrsfläche VF an Brutto-Grundfläche BGF).

Im Teil 2 des Fachbuchs finden die Anwender „Kostenkennwerte für Bauelemente“ gegliedert nach DIN 276. Damit verfügen die Nutzer über eine übersichtliche und praxisgerechte Datengrundlage zur sicheren Baukostenermittlung eigener Sanierungsmaßnahmen.

OBABl 2004, S. 56

### Verlag C. H. Beck, München

Jarass, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**; Kommentar, 7. Aufl., 2004, 1443 S., 42 €.

Die 7. Auflage präsentiert die vollständig ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und – soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen – auch Entscheidungen der obersten Bundesgerichte bis zum September 2003. Das Werk erschließt dem Benutzer aber auch den Zugriff zu Großkommentaren, Handbüchern und weiterführender Literatur und ist deshalb ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Der Kommentar ist auch zur Prüfungsvorbereitung von Studenten und Referendaren geeignet, da z. B. die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte nach einem einheitlichen Prüfungsschema erläutert werden, ebenso wie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und die Erläuterungen der Verfassungsprinzipien.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbehörden sowie an Hochschullehrer, Referendare und Studenten.

Rosenberg/Schwab/Gottwald, **Zivilprozessrecht**; 16. Aufl., 2004, 1392 S., 98 €.

Der „Rosenberg/Schwab/Gottwald“ behandelt neben den Grundlagen des Zivilprozesses und des Zivilprozessrechts die Organe und die Zuständigkeitsordnung der Zivilgerichte, die am Zivilprozess beteiligten Parteien, deren Vertreter und Beistände, die Prozesshandlungen, die im Zivilprozess geltenden Verfahrensgrundsätze sowie die Prozesskosten. Danach wird eingehend das Entscheidungsverfahren der Zivilgerichte einschließlich der unterschiedlichen Rechtsmittelverfahren dargestellt. Den umfangreichen Änderungen im Zivilprozessrecht der letzten Jahre trägt die 16. Auflage dieses Werks Rechnung.

Das neu gefasste Schiedsverfahrensrecht wurde ebenso eingearbeitet wie die Modifizierung des Familienverfahrensrechts bedingt durch Reformen von Kindschaftsrecht und Kindesunterhalt, das Lebenspartnerschaftsgesetz und das Gewaltschutzgesetz. Ebenfalls neu geordnet ist das gesamte Rechtsmittelrecht und wesentliche Details des erstinstanzlichen Verfahrens. Das Justizmodernisierungsgesetz 2003 ist nach dem Regierungsentwurf bereits als geltendes Recht eingearbeitet.

Das Werk wendet sich an Studenten, Referendare, Rechtsanwälte, Gerichte und Zivilprozessrechtslehrer.

OBABl 2004, S. 56